



Schweizer Akkordeon-Lehrer Verband



www.salv.ch

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen „Schweizer Akkordeon-Lehrer Verband“ (SALV) besteht ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen des ZGB Art. 60 - 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Im SALV schliessen sich die Akkordeonlehrer/-innen der Schweiz zu einem Verein (nachstehend Verband genannt) zusammen, ausgenommen die in der „Association Romande des Musiciens Accordéonistes“ (ARMA) organisierte welsche Schweiz.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbands ist der jeweilige Wohnort des/der Präsident/-in.

1.3 Zweck

1.3.1 Der Verband bezweckt die Wahrnehmung der Berufsinteressen, die Förderung der Akkordeon-Musik in der Schweiz sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Exponenten des gesamten musikalischen Bereichs.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1.3.2 Aufnahmeverfahren unter Berücksichtigung von Ziffer 2.2

1.3.3 Herausgabe eines Verbandsorgans (mit den nötigen Informationen, Anregungen, Aktualitäten und Anlässen etc.)

1.3.4 Unterhalten einer eigenen Homepage im Internet (www.salv.ch)

1.3.5 Der Schweizer Akkordeon Wettbewerb wird vom SALV mitgetragen

1.3.6 Zusammenarbeit mit andern, dem gleichen Zweck dienenden, Interessengemeinschaften im In- und Ausland

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Der SALV besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

2.1.1 Aktivmitglieder

2.1.2 Ehrenmitglieder

2.1.3 Gönnermitglieder

2.2 Zulassung zu den Kategorien

2.2.1 Aktivmitglied kann werden, wer das Diplom des SALV als Akkordeonlehrer/-in, den Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule, des SMPV (alle mit Hauptinstrument Akkordeon) oder eine gleichwertige Ausbildung mit Abschluss besitzt.

- 2.2.2 Über die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung mit Abschluss entscheidet der Vorstand.
- 2.2.3 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den SALV besonders verdient gemacht hat.
- 2.2.4 Gönnermitglied kann werden, wer die Bestrebungen des SALV unterstützt und fördert oder wer nicht mehr aktiv Unterricht erteilt.

2.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.3.1 Wer dem Verband als Aktiv- oder Gönnermitglied beitreten will, hat sich beim Präsidium nach dessen Vorlage schriftlich anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3.2 Für eine Aktivmitgliedschaft ist eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz erforderlich.
- 2.3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Vorschläge zu deren Ernennung sind mindestens 2 Monate vor der entsprechenden Generalversammlung an das Präsidium zu richten.

2.4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an das Präsidium. Er kann nur auf den 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

2.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbands schwerwiegend zuwiderhandelt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann beim Präsidium zuhanden der Generalversammlung schriftlich Rekurs erhoben werden.

3. Rechte der Mitglieder

3.1 Stimmrecht

- 3.1.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung des Verbands das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- 3.1.2 Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.2 Andere Rechte

- 3.2.1 Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, die vom SALV angebotenen Kurse und Anlässe zu besuchen.
- 3.2.2 Alle Mitglieder erhalten die Verbandsnachrichten. (Ziffer 1.3.3)

4. Pflichten der Mitglieder

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihr Interesse zu widmen.
- 4.1.2 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten des SALV und dessen Beschlüsse.
- 4.1.3 Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Propaganda im Rahmen eines sauberen Wettbewerbs zu halten.
- 4.1.4 Für die Verbindlichkeiten des SALV haftet nur das Vermögen des Verbands. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.2 Beiträge

- 4.2.1 Von Aktiv- und Gönnermitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, die an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands für das folgende Jahr festgelegt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind bis zum 1. März desselben Jahres auf das Konto des SALV einzuzahlen.
- 4.2.2 Ehrenmitglieder, welche nicht aktiv als Akkordeonlehrer oder Akkordeonlehrerinnen tätig sind, sind beitragsfrei.

5. Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- 5.1.1 Die Generalversammlung (GV)
- 5.1.2 Der Vorstand
- 5.1.3 Die Kontrollstelle

5.2 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

6. Generalversammlung (GV)

6.1 Grundsatz

Die GV ist das oberste Organ des Verbands.

6.2 Einberufung

- 6.2.1 Die ordentliche GV wird vom Vorstand jährlich, mindestens 2 Monate vor dem Termin einberufen.
- 6.2.2 Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder dies verlangen. Ausserdem kann der Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 1 Monat jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen, wenn die Umstände dies erfordern.

6.3 Einladung

- 6.3.1 Die Einladung zur GV kann in den Verbandsnachrichten erfolgen. Traktandenliste, Jahresbericht des/der Präsidenten/-in, Jahresrechnung, Budget und Anträge sind mindestens 14 Tage vor der GV den Verbandsmitgliedern mitzuteilen.
- 6.3.2 Eine Veröffentlichung in den Verbandsnachrichten gilt als genügende Mitteilung.

6.4 Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die GV sind mindestens 6 Wochen vor der GV schriftlich an das Präsidium einzureichen.

6.5 Teilnahme an der GV

Es wird erwartet, dass die Verbandsmitglieder zur Wahrung der Interessen des Verbands, ihrer eigenen Interessen und zur eigenen Information an der GV teilnehmen oder sich entschuldigen.

6.6 Geschäfte

Die GV hat folgende Befugnisse:

- 6.6.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 6.6.2 Genehmigung des Jahresberichts des/der Präsidenten/-in
- 6.6.3 Genehmigung der Jahresrechnung des Verbands, des Budgets für das folgende Jahr und des Berichts der Kontrollstelle
- 6.6.4 Genehmigung der vorgeschlagenen Jahresbeiträge der Verbandsmitglieder.
- 6.6.5 Wahlen:
 - a) Präsident/-in
 - b) Kassier/-in
 - c) Aktuar/-in
 - d) weitere Vorstandsmitglieder, siehe Ziffer 7.1
 - e) Kontrollstelle
- 6.6.6 Behandlung eingereicherter Anträge
- 6.6.7 Änderung der Statuten
- 6.6.8 Auflösung des Verbands und Beschluss über die Liquidation des Vermögens
- 6.6.9 Ehrungen

6.7 Stimmenmehr / Beschlussfähigkeit

- 6.7.1 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Stichtscheid des/der Präsidenten/-in massgebend.
- 6.7.2 Die GV ist in jedem Falle beschlussfähig.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

- 7.1.1 Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und mindestens 2 weiteren (freien) Mitgliedern, die nach Möglichkeit weitere (unter Ziffer 1.3.3 ff aufgeführte, dem Verbandszweck dienende) Aufgaben übernehmen.
- 7.1.2 Nach Möglichkeit sollen im Vorstand Vertreter aus allen Regionen berücksichtigt werden.

7.2 Geschäftsleitung

In der Geschäftsleitung nehmen Präsident/-in, Aktuar/-in sowie Kassier/-in Einsitz.

7.3 Wahl der Vorstandsmitglieder

- 7.3.1 Die Vorstandsmitglieder werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.3.2 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.3.3 Die Wahl ins Präsidium, Aktuarat und Kassieramt erfolgt einzeln.

7.4 Demission der Vorstandsmitglieder

- 7.4.1 Für Mitglieder der Geschäftsleitung gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten, für die übrigen Vorstandsmitglieder eine solche von 3 Monaten.
- 7.4.2 Ein Rücktritt kann nur unter Beachtung der entsprechenden Kündigungsfrist auf die jährliche GV erfolgen. Er muss schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.

8. Aufgaben des Vorstands

8.1 Vorstand

- 8.1.1 Der Vorstand nimmt die Leitung des Verbands und Besorgung der laufenden Verbandsangelegenheiten sowie der weiteren ihm durch die Statuten übertragenen Geschäfte wahr.
- 8.1.2 Der Vorstand betraut jemanden (resp. mehrere Personen) mit den unter Ziffer 1.3.3 ff aufgeführten, dem Verbandszweck dienenden Arbeiten. Die Finanzierung jeder dieser Arbeiten wird vom/von der Kassier/-in innerhalb der Verbandsrechnung gesondert dargestellt.
- 8.1.3 Der Vorstand kann Anträge zu Geschäften, die in die Zuständigkeit der GV fallen, zur schriftlichen Urabstimmung bringen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Aktivmitglieder dies verlangen. Keine Urabstimmungen dürfen durchgeführt werden über:
 - a) bereits gefasste Beschlüsse der GV
 - b) über die Wahl eines Vorstandsmitglieds
 - c) zur Änderung der Statuten
 - d) zur Auflösung des Verbands

8.2 Präsidium

Der/die Präsident/-in vertritt den Verband nach Aussen und pflegt den Zusammenhalt der verschiedenen Regionen. Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und die GV und legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor.

8.3 Aktuariat

Der/die Aktuar/-in führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV, erledigt die Korrespondenz des Verbands im Auftragsverfahren via Präsidium und kann Arbeiten für bestimmte Projekte, Veranstaltungen etc. des Verbands ausführen, um die durch den Vorstand via Präsidium ersucht wird.

8.4 Kassieramt

Der/die Kassier/-in verwaltet die Finanzen des Verbands und erstattet der Kontrollstelle, dem Vorstand sowie der GV einen jährlichen Bericht mit Rechnung und besorgt den regelmässigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er/sie ist zusammen mit dem Präsidium für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

8.5 Kontrollstelle

8.5.1 Als Kontrollstelle ist eine ausgewählte Expertenstelle zu wählen. Die Wahl erfolgt durch die GV auf unbestimmte Zeit.

8.5.2 Die Kontrollstelle erstattet der GV jährlich schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

9. Entschädigungen

9.1 Grundsatz

Mitgliederbeiträge werden erhoben, um die Führung des Verbands nach Aufwand zu entschädigen, um die unter Ziffer 1.3.3 ff aufgeführten, dem Verbandszweck dienenden Aufgaben zu finanzieren, allfällige Kursbesuche von Mitgliedern zu unterstützen, Versammlungen mit einem Anlass zu bereichern, regionale Anlässe zu unterstützen o.ä.

9.2 Aus der Verbandskasse werden entschädigt:

9.2.1 Verbandspräsident/-in

9.2.2 Aktuar/-in

9.2.3 Kassier/-in

9.2.4 Sitzungsentschädigungen und -spesen des Vorstandes

9.2.5 Delegationsaufgaben des Präsidiums oder dessen Stellvertretung

9.2.6 Personen, welche die unter Ziffer 1.3.3 ff aufgeführten, dem Verbandszweck dienenden Aufgaben übernehmen

9.3 Festlegen der Ansätze

9.3.1 Für den Ansatz der Entschädigungen und Spesen ist der Vorstand verantwortlich.

9.3.2 An der GV können nach üblichem Antragsverfahren Richtlinien zur Entschädigung beschlossen werden.

10. Statutenänderung

10.1 Erforderliches Mehr

Eine ganze oder teilweise Änderung der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen an der GV. Stimmenthaltungen gelten in diesem Falle nicht als abgegebene Stimmen.

11. Auflösung

11.1 Erforderliches Mehr

11.1.1 Die Auflösung des Verbands kann nur durch die GV erfolgen. Hierzu braucht es eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen in diesem Fall nicht als abgegebene Stimme.

11.1.2 Für die Auflösung des Verbands kann keine Urabstimmung verlangt werden.

11.2 Liquidation des Vermögens

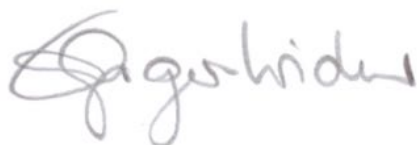
Im Falle der Auflösung des Verbands ist das Vermögen zu liquidieren. Die GV bestimmt nach dem üblichen Antragsverfahren, welchen Institutionen ähnlicher Zielsetzung die Mittel des Verbands zuzuführen sind.

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung 2014 angenommen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten per sofort in Kraft.

Alt St. Johann den 16.März 2014

Korrigiert gemäss GV Beschluss 2014

Elisabeth Giger-Widmer (Präsidentin)



Geprüft und gutgeheissen

Marianne Schaub (Vorstand)

